

**Satzung der Stadt Angermünde**  
**über die Umlegung der an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und**  
**„Uckerseen“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge**  
**entstehenden Verwaltungskosten**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl.I/12) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.8]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, (Nr. 28)) für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Die Stadt Angermünde ist aufgrund § 2 Abs.1 Ziffer 2 GUVG für alle Grundstücke ihres Gemeindegebietes, die in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen, gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften. Für diese ist die jeweilige Gebietskörperschaft selbst Verbandsmitglied. Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ liegen alle Flächen des Gemeindegebietes, die nicht in den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen. In den Verbandsgebieten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Uckerseen“ liegen die Flächen des Kalenderjahres 2023 gemäß der Anlage 1.

**§ 2**  
**Abgabetatbestand**

- (1) Die Stadt Angermünde legt die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Welse“, „Finowfließ“ und „Uckerseen“ für die Grundstücke, die nicht im Gemeindeeigentum stehen, zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Grundstückseigentümer um. Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

### § 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der bei Entstehen der Umlage (§ 2 Abs. 2) Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen. Sie haben bei der örtlichen Feststellung der Stadt Angermünde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Wechselt der Umlagepflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlagepflichtige verpflichtet, die Stadt Angermünde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### § 4 Abgabemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Grundstücksfläche in Quadratmetern und nach Vorteilstyp 1, 2 oder 3 im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

### § 5 Abgabesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2023 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „**Welse**“ erfasst sind beträgt für die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VS:

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002559 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001279 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000640 €/m <sup>2</sup>

Sowie für Flächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VS:

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002559 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001279 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000640 €/m <sup>2</sup>

Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2023 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „**Finowfließ**“ erfasst sind beträgt:

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002572 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001286 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000643 €/m <sup>2</sup>

Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

(3) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitragssatzes des Kalenderjahres 2023 für Grundstücke des Gebietes der Stadt Angermünde, die vom Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ erfasst sind beträgt:

1) Siedlungs- und Verkehrsflächen	0,002292 €/m <sup>2</sup>
2) Landwirtschaft	0,001146 €/m <sup>2</sup>
3) Wald	0,000573 €/m <sup>2</sup>

Der Verwaltungsanteil beträgt 0,000104 €/ m<sup>2</sup>, jedoch nicht mehr als 15 % des Betrages.

#### **§ 6 Fälligkeit der Abgabe**

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Sie kann zusammen mit der Grundsteuer erhoben werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Angermünde, den 13.12.2023

Bewer  
Bürgermeister

(Siegel)